

Gerd Wendzinski
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

1
SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1 · 4000 Düsseldorf 1 · Ruf (0211) 884 2269
Teletex-Nr.: 211 4515=SPDLTNW
Telefax-Nr.: (0211) 884 22 32

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
Umweltschutz und Raumordnung
Herrn Lothar Hegemann

24. Februar 1989 W/ha

im Hause



Betr.: Änderungsanträge der SPD-Landtagsfraktion zum Gesetzentwurf der Landes-
regierung zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung - Drs. 10/3578 -

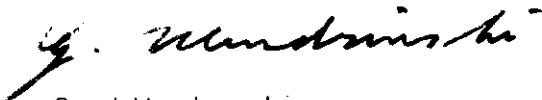
Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Hegemann,

namens der SPD-Landtagsfraktion leite ich Ihnen hiermit die als Anlage beige-
fügten Änderungsanträge der SPD-Landtagsfraktion zum Gesetzentwurf der Landes-
regierung zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung -Drs. 10/3578 -
zu.

Zu § 2 LEPro wird die SPD-Landtagsfraktion in der Ausschußsitzung am
01.03.1989 einen Formulierungsvorschlag zur Änderung des Gesetzentwurfes
vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen


Gerd Wendzinski

Artikel I: JEPro

§ 6

Unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte

Unbeschadet der Planungshoheit der Gemeinden ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf solche Standorte auszurichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte). Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen.“

2. Zu Nr. 6:

§ 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Gemeinden sollen die Entwicklung ihrer Siedlungsstruktur auf solche Standorte ausrichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung eignen (Siedlungsschwerpunkte).“

MMV 10/2082

Artikel I: E:Pro

§ 9

Außerhalb von Verdichtungsgebieten soll eine Verdichtung durch Konzentration gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen.

9. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Entwicklungsschwerpunkte in Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur
In Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur soll eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung gemäß § 7 bevorzugt in den Gemeinden gefördert werden, die dafür aufgrund der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbereiche und ihrer sonstigen Standortbedingungen als Entwicklungsschwerpunkte in Betracht kommen.“

3. Zu Nr. 9:

3.1 In der Überschrift des § 9 wird das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" ersetzt.

3.2 Im Text des § 9 wird das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" ersetzt.

§ 13

Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sind so zu planen, daß sie als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht verbinden.

13. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Grundelemente von Entwicklungsachsen

Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sollen als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht und umweltverträglich verbinden. Dabei ist das vorhandene Verkehrsnetz zugrunde zu legen. Der Ausbau ist möglichst auf qualitative Verbesserungen zu beschränken.“

4. Zu Nr. 13:

§ 13 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Der Ausbau ist möglichst auf qualitative Verbesserungen auszurichten".

MMV 10 / 2082

Artikel I: IEPro

§ 16
Für die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, ausgestaltet und günstig an das Verkehrsnetz angebunden werden.

16. § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16
Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung
Für die Freizeit, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung sollen in allen Teilen des Landes geeignete Räume gesichert, entwickelt und funktionsgerecht an das Verkehrsnetz angebunden werden.“

5. Zu Nr. 16:
5.1 Die Überschrift zu § 16 wird wie folgt neu gefaßt:
"Freizeit-, Sport- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung"

5.2 Im Text des § 16 sind hinter dem Wort "sollen" die Worte "unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes" einzufügen.

19. Der bisherige § 19 wird als § 21 neu gefaßt.

Als § 19 wird eingefügt:
„§ 19
Grundzüge der Raumstruktur
Den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entsprechend ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes insbesondere auszurichten auf
- die Einteilung des Landesgebietes in Siedlungsraum und Freiraum,
- die Rahmenbedingungen und Entwicklungsaufgaben, die sich aus der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den jeweiligen Freiraumfunktionen ergeben,
- die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden für ihre jeweiligen Versorgungsbereiche und
- die Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen.“

6. Zu Nr. 19:
In § 19 wird der erste Spiegelstrich wie folgt neu gefaßt:
"- Siedlungsraum und Freiraum"

MMV 10 / 2082

Artikel I: LePro

§ 22

Gebiete mit besonderer Bedeutung
für Freiraumfunktionen

(1) Im Rahmen der räumlich funktionalen Arbeitsteilung innerhalb des Landes sind Gebiete mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen festzulegen. Dabei sind insbesondere in Betracht zu ziehen:

- a) Grundwasserreservergebiete, Gebiete mit besonderer Grundwassergefährdung aufgrund ihrer geologischen Struktur, Einzugsgebiete für die Speicherung von Oberflächenwasser, Uferzonen für die Wassergewinnung, vor schädlichen Einflüssen zu schützende Talauen von Flüssen, soweit deren wasserwirtschaftliche Nutzung dies erfordert,
- b) Waldgebiete,
- c) Naturparke und für die Fernerholung geeignete Gebiete; regional bedeutsame Gebiete und Erholungs- und Freizeitanlagen für die Tages- und Wochenenderholung.

(2) In Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen sind die Voraussetzungen für eine die Erfüllung dieser Funktionen gewährleistende Gesamtentwicklung zu schaffen.

20. Der bisherige § 20 wird als § 22 neu gefasst.

Als § 20 wird eingefügt:

„ § 20

Siedlungsraum und Freiraum

(1) Als Grundlage für eine umweltverträgliche und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Landesgebiet flächendeckend in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen sollen.

(2) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden soll sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Im Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten.

(3) Freiraum ist grundsätzlich zu erhalten und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend zu sichern und funktionsgerecht zu entwickeln.

(4) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist anzustreben, daß außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern.

7. Zu Nr. 20:

7.1 In § 20 Absatz 1 wird das Wort "flächendeckend" gestrichen.

MMV 10 / 2082

Änderung I:LEPro

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drs. 10/3578

Änderungsvorschläge der
SPD-Landtagsfraktion

geltendes Gesetz

Artikel I:LEPro

(5) Die Inanspruchnahme von Flächen für Infrastruktureinrichtungen im Freiraum setzt voraus, daß der Bedarf begründet ist und nicht anderweitig, insbesondere weder durch Mehrfachnutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen noch durch den Ausbau ihrer Kapazitäten, gedeckt werden kann."

7.2 In § 20 Absatz 5 wird folgender zusätzlicher Satz 2 eingefügt:

"Insbesondere die Beeinträchtigung oder Verschneidung großer zusammenhängender Freiflächen ist zu vermeiden."

MMV 10 / 2082

6

Artikel I: EPro

§ 19

Siedlungsräumliche Grundstruktur

(1) Bei der Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes ist von der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben auszugehen. Danach ist das Landesgebiet in Ballungskerne und Ballungsrandzonen (Verdichtungsgebiete) sowie in ländliche Zonen einzuteilen, in denen aufgrund unterschiedlicher Bevölkerungs-, siedlungs- und wirtschaftsstruktureller Voraussetzungen und Entwicklungsstadien unterschiedliche Planungsaufgaben im Vordergrund stehen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser drei Zonen sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je qkm übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 qkm beträgt.

Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohnern je qkm aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Ländliche Zonen sind Gebiete mit aufgelockelter Siedlungsstruktur, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je qkm aufweisen.

21. Der bisherige § 19 erhält als § 21 folgende neue Fassung:

„§ 21

Gebiete mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur

(1) Nach der unterschiedlichen Art und Dichte der Besiedlung und den sich daraus ergebenden Planungsaufgaben ist das Landesgebiet in Verdichtungsgebiete (Ballungskerne, Ballungsrandzonen, Solitäre Verdichtungsgebiete) sowie in Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur einzuteilen.

(2) Bei der Abgrenzung dieser Gebiete sind folgende Merkmale zugrunde zu legen:

a) Ballungskerne sind Verdichtungsgebiete, deren durchschnittliche Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je km² übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße mindestens 50 km² beträgt.

Ballungsrandzonen sind an Ballungskerne angrenzende Verdichtungsgebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 1000 bis 2000 Einwohner je km² aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.

Solitäre Verdichtungsgebiete sind Städte, die außerhalb von Ballungskernen und Ballungsrandzonen liegen, aber Erscheinungsformen siedlungsmäßiger Verdichtung aufweisen, die denen der Ballungskerne und Ballungsrandzonen vergleichbar sind.

8. Zu Nr. 21:

8.1 In der Überschrift des § 21 ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" zu ersetzen.

8.2 In § 21 Absatz 1 ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" zu ersetzen.

8.3 In § 21 Absatz 2 Buchstabe a) letzter Satz ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" zu ersetzen.

MMV 10 / 2082

7

Artikel I: EPro

b) Als zusätzliches Merkmal kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je qkm) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß Abschnitt I sind in

Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur sind Gebiete, die eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von weniger als 1000 Einwohner je km² aufweisen und durch eine aufgelockerte Verteilung städtischer und dörflicher Siedlungen gekennzeichnet sind.

b) Als zusätzliches Merkmal zur Abgrenzung dieser Gebiete kann die Arbeitsplatzdichte (Beschäftigte in nicht landwirtschaftlichen Arbeitsstätten je km²) zugrunde gelegt werden.

(3) Zur Verwirklichung der Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß

8.3 In § 21 Absatz 2 Buchstabe a) letzter Satz ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" zu ersetzen.

MMV 10 / 2082

Artikel I: E:Pro

den einzelnen Zonen insbesondere folgende Ziele anzustreben:

a) In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für die Erhaltung und Verbesserung ihrer Leistungsfähigkeit als Bevölkerung-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme.

Sicherung des Flächenbedarfs für Grün-, Freizeit- und Erholungsanlagen, Verkehrsanlagen, Anlagen des Nachrichtenwesens und der Verteilung sowie andere öffentliche Einrichtungen,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen.

Abschnitt I sind in den Gebieten mit unterschiedlicher Siedlungsstruktur insbesondere folgende Ziele anzustreben:

a) Ballungskerne

In den Ballungskernen sind vorrangig die Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,

Sicherung und Entwicklung des Frei- raums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils,

Bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen, insbesondere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur.

8.4 In § 21 Absatz 3 Satz 1, vor Buchstabe a), ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" zu ersetzen.

MMV 10 / 2082

Artikel I: JEP

b) *In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Entlastungs- und Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu schaffen. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:*

*Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch den Ausbau von Siedlungsschwerpunkten (§ 24 Abs. 1) an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage besonderer Standortprogramme,
städtebauliche Neuordnung sanierungsbedürftiger Siedlungsbereiche in Ausrichtung auf die anzustrebende Siedlungsstruktur,*

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Freihaltung, Erschließung und Ausgestaltung geeigneter Gebiete für Tages- und Wochenend-erholung.

b) Ballungsrandzonen

In den Ballungsrandzonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Ergänzungsaufgaben gegenüber den jeweils angrenzenden Ballungskernen zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der städtebaulichen Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,

Bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe,

Sicherung und Entwicklung des Freiraums, unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils.

MMV 10 / 2082

Artikel I: EPro

c) In den Ländlichen Zonen sind vorrangig die Voraussetzungen für eine wachstumsorientierte und koordinierte Förderung ihrer Entwicklung zu schaffen, wobei alle Gemeinden durch eine entsprechende Grundausrüstung funktionsgerecht zu fördern sind. Dabei sollen im einzelnen insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt werden:

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1),

aufgaben- und bedarfsgerechter Ausbau der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung entsprechend der Tragfähigkeit ihrer Versorgungsbe- reiche,

Förderung einer ausgewogenen Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs für die Erweiterung und Ansiedlung strukturverbessernder gewerblicher Betriebe vor allem in Entwicklungsschwerpunkten, wobei in Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen die Einschränkungen, die sich aus der Erfüllung dieser Funktionen ergeben, besonders zu beachten sind,

Abgrenzung, Sicherung und Erschließung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Freiraumfunktionen,

Verbesserung der Produktions- und Betriebsstruktur der Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer Wohlfahrtswirkungen, insbesondere durch Flurbereinigung und wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor allem in Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Erholung

c) Solitäre Verdichtungsgebiete

In den Solitären Verdichtungsgebieten sind vorrangig den Ballungskernen und Ballungsrandzonen vergleichbare Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, die ihrer Bedeutung als Bevölkerungszentren entsprechen.

d) Gebiete mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur

In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur, denen insgesamt für den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Landes besondere Bedeutung zukommt, sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

Ausrichtung der Siedlungsstruktur in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte (§ 24 Abs. 1), aufgaben- und bedarfsgerechte Entwicklung der Gemeinden entsprechend der Tragfähigkeit ihrer zentralörtlichen Versorgungsbe- reiche unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte,

Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die zentralörtliche Gliederung,

Berücksichtigung des Flächenbedarfs als Voraussetzung für die Stärkung der Wirtschaftskraft durch Erweiterung und Ansiedlung vor allem von strukturverbessernden gewerblichen Betrieben, insbesondere in Entwicklungsschwerpunk- ten,

8.5 In der Überschrift des Buchstaben d) des § 21 Absatz 3 ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" zu ersetzen.

8.6 In § 21 Absatz 3 Buchstabe d) ist das Wort "Siedlungsstruktur" jeweils durch das Wort "Raumstruktur" zu ersetzen.

MMV 10 / 2082

geltendes Gesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drs. 10/3578

Änderungsvorschläge der
SPD-Landtagsfraktion

Artikel I: EPro

Verbesserung der Produktions- und
Betriebsstruktur der Landwirtschaft und
Forstwirtschaft unter Berücksichtigung
ihrer Wohlfahrtswirkungen,

Entwicklung des Fremdenverkehrs vor
allem in Gebieten mit besonderer Bedeu-
tung für die Erholung,

Schutz und Entwicklung der natürlichen
Lebensgrundlagen unter besonderer
Berücksichtigung der Erfordernisse des
Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur-
und Freiraumschutzes"

MMV 10 / 2082

12

§ 21

Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

(1) Ausgehend von der zentralörtlichen Gliederung ist die Gesamtentwicklung des Landes auf ein System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen auszurichten.

(2) Als Entwicklungsschwerpunkte sind alle Räume in Betracht zu ziehen, in denen die Standortvoraussetzungen für eine bevorzugte Förderung der Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben sind. Der zentralörtlichen Gliederung des Landes entsprechend ist dabei von der Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 20000 Einwohnern auszugehen. Es sind jedoch auch solche Räume zu berücksichtigen, die nach ihrer Entwicklungstendenz, Ausbaufähigkeit und besonderen Lagegünstigkeit im Zuge von Entwicklungsachsen die Voraussetzungen dafür bieten, diese Tragfähigkeit durch gezielte Förderung in absehbarer Zeit zu erreichen.

(3) Die unterschiedliche Standortgünstigkeit der Entwicklungsschwerpunkte ist durch eine mit der zentralörtlichen Gliederung abgestimmte Stufenbildung kennzeichnend zu machen, soweit dies als Grundlage des sachlichen Rahmens ihrer Förderungswürdigkeit erforderlich ist.

(4) Die Entwicklungsachsen stellen das Grundgefüge der räumlichen Verflechtungen dar, nach dem sich Art, Leistungsfähigkeit und räumliche Bündelung der Verkehrswege und Versorgungsleitungen richten sollen. Durch die Entwicklungsachsen sind die Grundzüge aufzuzeigen, wie die Entwicklungsschwerpunkte auch unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht miteinander zu verbinden sind und wie bestmögliche Voraussetzungen für den durch räumlich-funktionale Arbeitsteilung bedingten regionalen und überregionalen Leistungsaustausch gewährleistet werden können.

23. Der bisherige § 21 wird als § 23 eingefügt und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2, Satz 2 werden die Worte „Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 20000 Einwohnern“ ersetzt durch die Worte „Mindesttragfähigkeit mittelzentraler Versorgungsbereiche“.

9. Zu Nr. 23:

§ 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der zentralörtlichen Gliederung des Landes entsprechend ist dabei von der Tragfähigkeit von Versorgungsbereichen mit mindestens 25 000 Einwohnern auszugehen.“

MMV 10 / 2082

Änderungsvorschläge der
SPD-Landtagsfraktion

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drs. 10/3578

geltendes Gesetz

Artikel I: EPro

(5) Die unterschiedliche funktionale Bedeutung der Entwicklungsachsen ist durch eine Stufenbildung kenntlich zu machen, die der Stufenbildung der Entwicklungsschwerpunkte entspricht. Als Merkmal für die Bestimmung der Mindestausstattung der Entwicklungsachsen sind die Straßen und Schienenwege zugrunde zu legen, die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsam sind.

MMV 10 / 2082

Artikel I: LEPRO

26. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 24
Städtebau und Wohnungswesen
(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) entsprechend der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (§§ 19 bis 22) aus.

(2) Bei der Abgrenzung der Siedlungsbereiche in den Gebietsentwicklungsplänen ist in Ausrichtung auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnsiedlungsbereichen, Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und Freizonen sicherzustellen.

(3) Es ist darauf hinzuwirken, daß in den Verdichtungsgebieten und den Entwicklungsschwerpunkten außerhalb der Verdichtungsgebiete ein ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechendes Maß baulicher Nutzung möglich ist. Das gilt vor allem für Siedlungsschwerpunkte, die an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

(4) Bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen sind zu vermeiden. Streusiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorrangig vorhandenen Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.

(5) Sondergebiete für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte sollen nur dort ausgewiesen werden, wo diese Einrichtungen nach Umfang und Zweckbestimmung der angestrebten zentralörtlichen Gliederung und der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen sind.

„(1) Die Gemeinden richten ihre Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6) aus. Dabei ist die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung anzustrebende siedlungsräumliche Schwerpunktbildung (§ 7) mit den vorhandenen oder geplanten Verkehrswegen unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs abzustimmen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„4 Der anzustrebenden Entwicklung des Siedlungsraumes entsprechend (§ 20) sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb von Siedlungsbereichen zu vermeiden. Streusiedlungen und Splittersiedlungen sind zu verhindern. Flächen für Campingplätze, Wochenendhäuser, Ferienheime und Ferienwohnungen sollen vorhanden Ortslagen oder geeigneten Freizeit- und Erholungsschwerpunkten zugeordnet werden.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sollen nur ausgewiesen werden, soweit die in ihnen zulässigen Nutzungen nach Art, Lage und Umfang der angestrebten zentralörtlichen Gliederung sowie der in diesem Rahmen zu sichernden Versorgung der Bevölkerung entsprechen und wenn sie hinsichtlich ihrer Funktion dem Charakter

MMV 10 / 2082

Artikel I:1:Pro

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Bildungs-, Kultur- und Sporteinrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten der Gemeinden zugeordnet werden.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die Modernisierung des Wohnungsbestandes und der Neubau von Wohnungen ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.“

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Die nach ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Zielen ausgerichtete Stadterneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo wohnungs- und städtebauliche Mängel insbesondere im Wohnumfeld und im gewerblichen Bereich bestehen oder die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten gefährdet ist. Hierbei ist unter Beteiligung der Bürger und betroffenen Betriebe vor allem auf die Erhaltung und behutsame Erneuerung und Fortentwicklung gewachsener Strukturen, die Verbesserung der Umwelt- und der Lebensqualität sowie die Verknüpfung mit anderen öffentlichen Infrastrukturmaßnahmen

(6) Bildungs- und Kultureinrichtungen sollen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend an städtebaulich integrierten Standorten vorgesehen werden.

(7) Bei der Standortplanung für gewerbliche und andere Anlagen, deren Betrieb mit erheblichen Emissionen verbunden ist, sind zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen ausreichende Abstände oder geeignete Schutzvorkehrungen zwischen diesen Anlagen und Wohnsiedlungsbezirken vorzusehen. Entsprechendes gilt für die Planung von Wohnsiedlungsbereichen zur Vermeidung oder Verminderung von Immissionen durch vorhandene insbesondere standortgebundene gewerbliche oder andere Anlagen, von denen erhebliche Emissionen ausgehen. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß auch für die Zuordnung von Verkehrswegen und Wohnsiedlungsbereichen zueinander.

(8) Der Wohnungsbau ist im Rahmen der angestrebten Siedlungsstruktur mit dem Ziel zu fördern, eine den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Versorgung mit Wohnraum sicherzustellen.

(9) Eine städtebauliche Erneuerung ist vorrangig dort anzustreben, wo schwerwiegende wohnungs- und städtebauliche Mißstände bestehen oder wo die Funktionsfähigkeit von Siedlungsschwerpunkten in Verdichtungsgebieten, von Entwicklungsschwerpunkten und anderen Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung außerhalb der Verdichtungsgebiete erheblich behindert wird.

MMV 10/2082

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drs. 10/3578

geltendes Gesetz

Artikel I: LEPRO

(10) *Bedeutungsvolle Kultur- und Naturdenkmale sowie geschichtlich und städtebaulich wertvolle Ortsbilder sind möglichst zu erhalten und zu schützen.*

- i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
 „(8) *Bedeutungsvolle Baudenkmäler, Bodendenkmäler und Denkmalbereiche sowie erhaltenswerte Ortsteile von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung sind mit dem Ziel einzubeziehen, daß ihre Erhaltung und Nutzung sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.*“

§ 28

Verkehr

30. § 28 erhält folgende Fassung:

„ § 28

Verkehr und Leitungswege

(1) Verkehrsinfrastruktur

Die Verkehrsinfrastruktur ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur des Landes (Abschnitt II) verkehrszweigübergreifend zu planen. Sie ist unter Berücksichtigung des absehbaren Verkehrsbedarfes und der Erfordernisse des Umweltschutzes zu sichern und zu verbessern. Dabei sollen der schienengebundene Personen- und Güterverkehr gegenüber dem Straßenverkehr, der Ausbau vorhandener Verkehrswege gegenüber dem Neubau sowie der öffentliche Personennahverkehr soweit wie möglich Vorrang erhalten.

(2) Eisenbahnverkehr

- a) Das Eisenbahnnetz ist als Grundnetz für eine leistungsfähige und bedarfsgerechte verkehrliche Erschließung des Landesgebietes zu erhalten. Soweit zur großräumigen Anbindung der Verdichtungsgebiete erforderlich, sind Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten aus- oder neuzubauen.

(1) Schienenfernverkehr

a) *Ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Eisenbahnnetz muß erhalten und, soweit erforderlich, weiter ausgebaut werden. Insbesondere ist auf die Errichtung neuer Fernverbindungen mit hohen Reisegeschwindigkeiten unter Berücksichtigung der Verdichtungsgebiete hinzuwirken.*

MMV 10 / 2082

17

Artikel 1: E:Pro

11. Zu Nr. 30:

- b) Bei Streckenstilllegungen und anderen Betriebs-einschränkungen ist neben eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten die für die jeweils betroffenen Räume angestrebte Entwicklung zu berücksichtigen. Wichtige Netzzusammenhänge müssen gewahrt bleiben. Ein ausreichender Ersatzverkehr auf der Straße muß sichergestellt sein.
- c) Eine Verlagerung von Massen- und Schwerguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist zu fördern. Die Standortplanung für Container-Umschlagplätze soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden. In den Gebietentwicklungsplänen soll soweit möglich und erforderlich ein Anschluß der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienennetz angestrebt werden.

- b) Es ist insbesondere bei unbefriedigend genutzten Strecken des Schienenperson- und Güterverkehrs darauf hinzuwirken, daß alle Möglichkeiten zur technischen und organisatorischen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.
- c) Eine Verlagerung von Massen-, Schwergut- und Gefahrguttransporten von Straßen auf Schienenwege oder Wasserstraßen ist anzustreben.
- d) Die Standortplanung für Umschlaganlagen des Güterverkehrs soll auf das System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen ausgerichtet werden.
- e) Soweit möglich und erforderlich sollen Anschlüsse der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienennetz erhalten bleiben oder ermöglicht werden.

(2) Straßenverkehr

- a) Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Straßennetzes auszugehen. Es muß den Bedürfnissen des großräumigen, überregionalen, regionalen, zwischenörtlichen und innerörtlichen Verkehrs genügen.
- b) Das Grundnetz soll aus leistungsfähigen Straßen bestehen, das entsprechend dem System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen gemäß § 21 auszubauen und durch Straßen für den zwischenörtlichen Verkehr zu ergänzen ist.
- c) In den Verdichtungsgebieten sollen das Straßennetz so gestaltet und Straßen so angelegt werden, daß gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen, ausgewogene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verhältnisse sowie eine bedarfsge-rechte Versorgung der Bevölkerung erhalten

(3) Straßenverkehr

- a) Die Straßenplanung hat von der funktionalen Einheit des gesamten Verkehrsnetzes auszugehen. Dementsprechend ist das Grundnetz, das aus leistungsfähigen Straßen für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr bestehen soll, auf Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen auszurichten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedingungen in den Verdichtungsgebieten und in den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur, insbesondere hinsichtlich der jeweiligen Wirtschaftsstruktur sowie der Erschließung durch den Schienenverkehr, zu beachten.
- b) In allen Teilen des Landes ist ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz anzustreben.

11.1 In § 28 Absatz 3

Buchstabe a) ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" zu ersetzen.

MMV 10 / 2082

- u) In Gebieten, in denen die Lebensbedingungen im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder in denen ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen Ausbau und Linienführung der Straßen dazu beitragen, die Wirtschaftskraft zu steigern und die Entwicklung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung, insbesondere der Entwicklungsschwerpunkte zu fördern.
- e) Bei der Planung des Straßennetzes ist sicherzustellen, daß die Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung mit den Verdichtungsgebieten durch leistungsfähige Straßen verbunden werden.

(3) Luftverkehr

- a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist Rechnung zu tragen. Das dazu notwendige System von Flugplätzen soll aus folgenden sich ergänzenden Teilen bestehen:
- Große Verkehrsflughäfen in den Aufkommensschwerpunkten des Landes sollen vornehmlich dem innereuropäischen und interkontinentalen Verkehr dienen und bei entsprechendem Verkehrsaufkommen an ein schienengebundenes Nahverkehrsmittel angeschlossen werden.
- Regionalflyghäfen sollen unter Berücksichtigung ihrer Zubringerfunktion zu den großen Flughäfen dem Luftverkehr zwischen den regionalen Aufkommensschwerpunkten dienen.
- Bei der Anlage und dem Ausbau von Verkehrslandeplätzen für die Allgemeine Luftfahrt ist im Interesse einer Verminderung der Raumbeanspruchung und der Sicherheit des Luftverkehrs eine räumliche Schwerpunktbildung anzustreben.

(4) Luftverkehr

- a) Der wachsenden Bedeutung des Luftverkehrs ist angemessen Rechnung zu tragen.
- Die internationalen Verkehrsflughäfen des Landes sollen vornehmlich dem innereuropäischen und interkontinentalen Verkehr dienen und bei entsprechendem Verkehrsaufkommen an das Netz des Schienenpersonenverkehrs angeschlossen werden.
- Schwerpunktflyghäfen für den Regional- und Luftverkehr sollen vornehmlich dem deutschen und europäischen Regional- und Ergänzungsluftverkehr dienen.
- Landplätze dienen dem Geschäftsreiseverkehr und der Allgemeinen Luftfahrt; im Interesse einer Verminderung des Raumbedarfs und der Sicherheit des Luftverkehrs ist hierbei eine räumliche Schwerpunktbildung anzustreben.

MMV 10 / 2082

Artikel I: EPro

11.2 In § 28 Absatz 4, Buchstabe b) Satz 2 sind die Worte "ausgewählte Landeplätze" durch die Worte "Landeplätze mit Entlastungs- oder Schwerpunktfunktion" zu ersetzen.

b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet ist. In der Umgebung von Flughäfen sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind.

b) Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet ist. In der Umgebung von Flughäfen sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind.

c) Bei der Gestaltung von Luftverkehrsverbindungen ist darauf hinzuwirken, daß ein bedarfsgerechter Anschluß an den innerdeutschen, inner-europäischen und interkontinentalen Luftverkehr sichergestellt wird.

(4) Binnenwasserstraßenverkehr

a) Durch den Ausbau der Wasserstraßen soll der Binnenschiffsverkehr rationalisiert werden. Dabei sollen insbesondere für von Massengütern abhängige Industrien günstigere Standortbedingungen geschaffen werden.

b) Es ist anzustreben, die Leistungsfähigkeit der Binnenhäfen in Anpassung an die Erfordernisse der Binnenschifffahrt zu steigern.

c) Die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und landeskulturellen Funktionen der Wasserstraßen ist zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.

(5) Binnenwasserstraßenverkehr

Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz und die Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu erhalten. Dabei sind die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Funktionen der Wasserstraßen sowie ihre Bedeutung für die Erholung zu berücksichtigen und nutzbar zu machen.

11.3 In § 28 Absatz 5 Satz 1 sind hinter dem Wort "Güterverkehr" die Worte "auszubauen und" einzufügen.

MMV 10 / 2082

Artikel I: EPRO

(5) Öffentlicher Personennahverkehr

a) In den Verdichtungsgebieten ist ein schienengebundenes, von höhengleichen Kreuzungen freies Netz des öffentlichen Personennahverkehrs mit Haltepunkten an den vorhandenen oder geplanten Schwerpunkten des Verkehrsaufkommens vorzusehen, das mit einem linienmäßig abgestimmten Omnibusnetz und, soweit erforderlich, mit anderen Schienenbahnen auf besonderem Bahnkörper verbunden ist. Die funktionelle Gestaltung der Haltestellen ist den strukturellen und städtebaulichen Planungen für die betreffenden Siedlungsschwerpunkte und sonstigen Standorte anzupassen. An Haltepunkten, die sich für das Umsteigen aus Kraftfahrzeugen und Omnibussen auf die Verkehrsmittel des schienengebundenen Personennahverkehrs besonders eignen, sind Parkeinrichtungen und Umsteigeanlagen in ausreichendem Maße zu schaffen.

(6) Öffentlicher Personennahverkehr

a) In allen Teilen des Landes ist eine angemessene Bedienung der Bevölkerung durch öffentlichen Personennahverkehr zu gewährleisten. Die dazu notwendige Zusammenarbeit der Verkehrsunternehmen und ihrer Träger in Verkehrsverbünden und Verkehrsgemeinschaften ist mit dem Ziel weiter zu entwickeln, durch koordinierte Planung und Ausgestaltung des Leistungsangebotes sowie durch einheitliche und nutzerfreundliche Tarife die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs zu steigern.

b) In den Verdichtungsgebieten ist die Infrastruktur für den öffentlichen Personennahverkehr auszubauen. Dabei soll die Hauptfunktion einem Nahverkehrsnetz für den Schienenschnellverkehr zukommen, das sowohl kreuzungsfreie als auch beschleunigte oberirdische Schienenstrecken umfaßt und durch ein darauf abgestimmtes Omnibusnetz ergänzt wird, das die Erschließungs- und Zubringerfunktion erfüllt. Die Netzverknüpfung ist durch eine nutzerfreundliche Ausgestaltung von Umsteigeanlagen unter Einbeziehung des Individualverkehrs sicherzustellen.

b) In den ländlichen Zonen ist ein Omnibusnetz erforderlich, das auch die Haltepunkte der Schienenbahnen bedienen muß. Lenkführung und Verkehrsbedienung des öffentlichen Personennahverkehrs müssen auf eine enge Verknüpfung der Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung untereinander und mit ihren Verflechtungsbeirichen abgestellt sein.

c) Eine Zusammenarbeit von Verkehrsträgern und Verkehrsunternehmen, die die Bildung von zusammenhängenden Verkehrsnetzen mit abgestimmten Fahrplänen bei durchgehenden Tarifen zum Inhalt hat, ist anzustreben.

11.4 In § 28 Absatz 6 Buchstabe c) ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" zu ersetzen.

MMV 10 / 2082

Artikel 1: I: Pro

(7) Leitungen und Richtfunkverbindungen
a) Leitungen und Richtfunkverbindungen sollen zu einer der sozialen, kulturellen und technischen Entwicklung angemessenen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Energie, flüssigen und gasförmigen Produkten sowie mit Nachrichtungen beitragen.

b) Leitungen sollen bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen und im Interesse einer geringen Inanspruchnahme von Freiraum möglichst räumlich gebündelt werden. Leitungen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit den Entwicklungsachsen folgen. Bei elektrischen Energieversorgungsleitungen ist, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, eine Verkabelung in Betracht zu ziehen. Bei Neuplanung ist zu prüfen, ob ein Rückbau vorhandener Freileitungen in Betracht kommt.

c) Richtfunkverbindungen sollen in Abstimmung mit anderen Planungsträgern möglichst so geplant werden, daß sie keine Beeinträchtigungen für vorhandene oder geplante Baugebiete oder für das Landschaftsbild zur Folge haben."

11.5 In § 28 Absatz 7 Buchstabe b) ist folgender Satz 3 einzufügen:

"Es ist anzustreben, daß hier-
bei für gleichartige Trans-
portgüter eine gemeinsame
Leitung betrieben wird."

11.6 In § 28 Absatz 7 Buchstabe b) werden die bisherigen Sätze 3 bis 5 zu Sätzen 4 bis 6.

MMV 10 / 2082

Artikel I: EPro

§ 29

Erholung, Fremdenverkehr, Sportanlagen

(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechend Gebiete für die Tages-, Wochenend- und Ferien-erholung gesichert und erschlossen werden. Je nach Eignung sollen sie mit einem vielfältigen, nach Möglichkeit alle Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung befriedigenden Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen schwerpunktmäßig ausgestattet werden. Gebiete mit Wasserflächen, die sich für die Erholung eignen, sollen hierbei besonders berücksichtigt werden. Für ein angemessenes Angebot an Freizeit- und Erholungseinrichtungen für die Tageserholung innerhalb der Siedlungsbereiche ist Sorge zu tragen.

(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen.

(3) Die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete der ländlichen Zonen sind weiter zu entwickeln. Es ist anzustreben, die Zahl und Aufenthaltsdauer der Feriengäste in diesen Gebieten zu erhöhen. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlage des Fremdenverkehrs ist hierbei eine Verkürzung der Saison anzustreben.

(4) In allen Teilen des Landes ist eine ausreichende Ausstattung mit Sport- und Spielanlagen anzustreben, die für den Schulsport, den Breiten- und Leistungssport sowie für die Freizeitgestaltung möglichst vielfältig zu nutzen sind. Die räumliche Verteilung dieser Einrichtungen ist entsprechend ihrer jeweiligen Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einrichtungen auf die im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung angestrebte Entwicklung der Siedlungsstruktur auszurichten.

31. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In allen Teilen des Landes sollen der für sie angestrebten räumlichen Struktur entsprechende Voraussetzungen für die Tages-, Wochenend- und Ferienerholung gesichert und entwickelt werden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zusammengefaßt und erhalten folgende Fassung:

„(2) Insbesondere in den Verdichtungsgebieten sind schnell erreichbare verkehrsgünstig gelegene Schwerpunkte vor allem für die Tageserholung vorzusehen und auszubauen. In den Gebieten mit überwiegend ländlicher Siedlungsstruktur sind neben den Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung vor allem die für die Wochenend- und Ferienerholung besonders geeigneten Fremdenverkehrsgebiete weiter zu entwickeln.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

In § 29 Absatz 2 Satz 2 ist das Wort "Siedlungsstruktur" durch das Wort "Raumstruktur" zu ersetzen.

MMV 10 / 2082

geltendes Gesetz

Artikel I: JEPro

§ 30

Bildungswesen

(1) Die Bildungseinrichtungen sind in ihrer fachlichen Gliederung und räumlichen Verteilung so auszubauen, daß in allen Teilen des Landes die Voraussetzungen dafür verbessert werden, daß jeder Einwohner die seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden Bildungsmöglichkeiten verwirklichen kann. Dabei ist neben dem anzustrebenden Abbau regionaler und sozialer Unterschiede in den Bildungschancen auch der durch die Entwicklung der Wirtschaftswirtschaft und Sozialstruktur bedingte wachsende Bedarf an Einrichtungen für die Weiterbildung und die außerschulische Jugendbildung, für die berufliche Aus- und Fortbildung und die Umschulung zu berücksichtigen.

(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten. Das gilt insbesondere für Schulzentren, Hochschulen und vergleichbare kulturelle Einrichtungen entsprechend ihrer Aufgabenstellung und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche.

§ 31

Gesundheitswesen, Sozialhilfe, Jugendhilfe

(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so auszubauen, daß sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

(2) Die stationäre Krankenhausversorgung ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuftes System medizinisch leistungsfähiger und in betriebswirtschaftlicher Hinsicht ausreichend großer Krankenhäuser sicherzustellen. Die Standorte der Krankenhäuser sind ihrer jeweiligen Versorgungsstufe entsprechend auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten.

32. § 30 wird wie folgt geändert:

13. Zu Nr. 32:

§ 30 Absatz 2 ist wie folgt neu zu fassen:

"Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist dann auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten, wenn Grundzentren ein Angebot nach Maßgabe des Absatzes 1 und der sonstigen gesetzlichen Vorschriften deshalb nicht gewährleisten, weil ihnen die für die Auslastung erforderliche Tragfähigkeit des Einzugsbereichs fehlt."

Abatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die räumliche Verteilung der Bildungs- und Kultureinrichtungen ist entsprechend der Aufgabenstellung dieser Einrichtungen und der für ihre Auslastung erforderlichen Tragfähigkeit ihrer Einzugsbereiche auf die zentralörtliche Gliederung des Landes auszurichten.“

33. § 31 wird wie folgt geändert:

14. Zu Nr. 33:

Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die je nach Bedarf erforderlichen Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, der Sozialhilfe und der Jugendhilfe sind in allen Teilen des Landes entsprechend der zentralörtlichen Gliederung so zu planen, daß sie der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.“

(2) Die stationäre Krankenhausversorgung ist durch ein nach Aufgaben und Einzugsbereichen abgestuftes System medizinisch leistungsfähiger, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftender Krankenhäuser sicherzustellen. Die Standorte der Krankenhäuser sind ihrer jeweiligen Aufgabenstellung entsprechend auf die zentralörtliche Gliederung auszurichten.“

MMV 10 / 2082

Artikel 1: EPro

§ 32

Landschaftsentwicklung

(Landschaftspflege, Grünordnung, Naturschutz)

(1) Die Landschaftsentwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Anforderungen von Gesellschaft, Wirtschaft und Technik an den Naturhaushalt und dessen Leistungsfähigkeit einen Ausgleich herbeizuführen. Dabei soll der Belastbarkeit des Naturhaushalts durch entsprechende Planungen und Maßnahmen Rechnung getragen werden.

(2) Die künftige Zweckbestimmung von aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließenden Flächen soll mit der angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung abgestimmt werden. Dabei ist auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf eine standortgerechte Ausstattung mit landschaftsbelebenden und landschaftsgliedernden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Erholung hinzuwirken.

(3) Die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Bodens ist durch eine dem Standort entsprechende Nutzung zu sichern. Wind- und Wassererosionen ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.

(4) Die Uferbereiche stehender und fließender Gewässer sind möglichst so zu gestalten, daß sie zu einem belebenden und gliedernden Bestandteil der Landschaft werden und zur Selbstreinigung des Wassers beitragen. Die Zugänglichkeit der Uferbereiche für die Öffentlichkeit ist anzustreben.

(5) Anlagen für den Verkehr sowie ober- und unterirdische Leitungen sind so zu planen und zu gestalten, daß sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.

(6) Die Durchschneidung von Wildgebieten durch Straßen, Schienenwege und Leitungen ist unter Berücksichtigung der Wohlfahrtswirkungen der Wildgebiete auf das notwendige Maß zu beschränken.

(7) Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdab-

34. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Naturschutz und Landschaftspflege

(1) Bei der räumlichen Entwicklung des Landes ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

(2) Im besiedelten und unbesiedelten Raum sind die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen insbesondere durch eine umfassende Landschaftsplanung nachhaltig zu sichern und zu verbessern vor allem durch:

- Festlegung von Bereichen mit naturschutzwürdigen Flächen und schutzwürdigen Biotopen,
- Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften, insbesondere durch Schutz, Pflege und Wiederherstellung ihrer Lebensräume,
- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsfaktoren, Landschaftsteile und Landschaftselemente,
- Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft, Anreicherung von struktur- und artenarmen Agrarbereichen mit naturnahen Regenerationsräumen sowie gliedernden und belebenden Elementen mit dem Ziel der Biotopvernetzung,
- Wiederherstellung der landschaftlichen Ausstattung zur Verbesserung der Umweltbedingungen im Hinblick auf Naturhaushalt, Gefändeklima, Immissionschutz, Bodenschutz, Landschaftsbild und Erholungseignung.

Unterstützung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Aus-

Artikel I: EPro

freiheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefaßt werden.

(8) Bei allen Abgrabungen oder sonstigen oberirdischen Erdaufschlüssen zur Gewinnung von Bodenschätzen sind während und nach Abschluß der Abgrabung im Bereich des Abbau- und Betriebsgeländes keine Maßnahmen zulässig, die das Wirkungsgelände der Landschaft durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, in die Grundwasserverhältnisse, in das Klima und den Boden nachhaltig schädigen, die Landschaft auf Dauer verunstalten oder Landschaftsteile von besonderem Wert zerstören. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes ist vor Durchführung des Abbauvorhabens verbindlich festzulegen.

(9) Soweit sich nach der Abgrabung Wasserflächen ergeben, sind diese, falls wasserwirtschaftliche Erfordernisse dem nicht entgegenstehen, einschließlich ihrer von Bebauung freizuhaltenden Uferbereiche vorrangig als Erholungsanlagen zu nutzen.

(10) Aufschüttungen sind durch entsprechende Formgebung, Sicherung der Hangflächen und Begründungsmaßnahmen in die Landschaft einzufügen.

trachtungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen sowie deren Beeinträchtigung ist zu vermeiden.

(3) Abgrabungen und sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sind so vorzunehmen, daß die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, der Grundwasserverhältnisse und des Klimas soweit wie möglich vermieden werden. Die Herrichtung des Abbau- und Betriebsgeländes hat so frühzeitig wie möglich zu erfolgen und zu gewährleisten, daß im Einflußbereich der Maßnahme keine nachhaltigen Schäden des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes verbleiben.

§ 32 Absatz 3 erhält
folgenden zusätzlichen

Satz 3:

"Abgrabungen oder sonstige oberirdische Erdaufschlüsse sollen unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lagerstätten und der späteren Zweckbestimmung des in Anspruch genommenen Geländes räumlich zusammengefaßt werden."

MMV 10 / 2082